



Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen TENNIS-CLUB SEMPACH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Sempach.
- Art. 2 Der TC Sempach bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Sempach ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände; er anerkennt dessen Statuten und deren Reglemente.
- Art. 4 Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 5 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 6 Der TC Sempach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Lehrlinge, Studentinnen/Studenten
 - Juniorinnen/Junioren
 - Schülerinnen/Schüler
 - Passivmitglieder
- Art. 7 Aktivmitglieder sind Personen, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person sein.

-
- Art. 8 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 9 Juniorinnen und Junioren sind Jugendliche über 16 Jahre bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden. Studentinnen und Studenten sowie Lehrlinge gelten bis zum Abschluss der Ausbildung als Juniorinnen/Junioren.
- Art. 10 Schülerinnen und Schüler sind Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden.
- Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Sempach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 12 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Wer dem TC Sempach beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

B. Rechte und Pflichten

- Art. 13 Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 14 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Juniorinnen/Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder entzogen. Schülerinnen/Schüler, sowie Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 15 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Sempach willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.
- Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 17 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder sowie Juniorinnen/Junioren gewählt werden.
- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

C. Eintritt / Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19 Bei Eintritt in den TC Sempach wird für das Mitglied das Bezahlen der Mitgliedsgebühr je nach Kategorie fällig.

Der Austritt aus dem Club bzw. der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 21 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Annahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 28 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben des Vorstandes werden auf folgende Chargen verteilt:

- Präsidentin/Präsident
- Vicepräsident/in
- Anlagechef/in
- Leiter/in Administration
- Finanzchef/in
- Spikopräsident/in
- Marketingchef/in
- Junioren-Obmann/-Obfrau

Von einem Mitglied des Vorstandes können gleichzeitig mehrere Chargen wahrgenommen werden.

- Art. 29 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 30 Für den Tennisclub Sempach zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der/die Finanzchef/in Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident. Der Vorstand hat pro Vereinsjahr ausserhalb des Budgets eine eigene Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.- im Einzelfall und Fr. 3'000 gesamthaft.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- Art. 32 **Der/die Präsidentin** vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist oder die Statuten etwas anderes bestimmen, oder soweit die Aufgaben nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen.
- Art. 33 **Der/die Vizepräsident/in** vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten in allen Belangen bei Abwesenheit.
- Art. 34 **Der/die Anlagechef/in** ist für den Unterhalt der Plätze und des Clubhauses verantwortlich.
- Art. 35 **Der/die Leiter/in Administration** besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll über alle Sitzungen des Vorstandes sowie Versammlungen des Vereins.
- Art. 36 **Der/die Finanzchef/in** ist zuständig für das Rechnungs- und Versicherungswesen des Vereins. Zum Aufgabengebiet gehört im Weiteren die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Die Jahresrechnung kann durch eine Drittperson oder durch ein Treuhandbüro geführt werden.
- Art. 37 **Der/die Spikopräsident/in** leitet die Spielkommission und vertritt die Kommission im Vorstand.
- Art. 37.1 **Der/die Junioren-Obmann/-Obfrau** ist für die Betreuung und Leitung des Juniorenwesens verantwortlich.
- Art. 38 **Der/die Marketingchef/in** ist für Presse, Werbung und Sponsoring zuständig.
Die Aufgaben der Chargenchefs richten sich im Detail nach einem Pflichtenheft, das vom Vorstand zu erlassen ist.

C. Die Spielkommission

- Art. 39 Für den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen ist die Spielkommission (Spiko) zuständig. Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und ist befugt, für Turniere und Wettspiele Plätze zu belegen. Sie organisiert die Interclubmeisterschaften sowie andere Turniere und sportliche Anlässe des Vereins.
- Die Aufgaben der Spiko richten sich nach einem Pflichtenheft, das vom Vorstand zu erlassen ist.

D. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 40 Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 41 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Sempach, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 42 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 43 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 44 Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem sportfördernden Zweck der Gemeinde Sempach zur Verfügung zu stellen.
- Art. 45 Soweit diese Statuten nichts anders bestimmen, gilt die einschlägige Regelung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 19 der vorliegenden Statuten wurde in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2018 geändert und die Eintrittsgebühr abgeschafft. Entsprechend entfallen auch in verschiedenen Artikeln die Passagen mit den Begriffen "Eintrittsgebühr" und "Schnuppermitglied". Dies betrifft folgende Artikel: 6 / 7 / 14 / 18 / 24.

Weiter wurde Artikel 28 um die Charge "Juniorenobmann/-frau" erweitert und daher Artikel 37.1 neu eingefügt. Die Änderungen sind an der Generalversammlung vom 15. März 2019 genehmigt worden.

Artikel 19 wurde an der Generalversammlung vom 5. März 2004 geändert.

Im Übrigen sind die Statuten an der Generalversammlung vom 5. März 1999 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 1976, revidiert am 29. Februar 1980 und 24. März 1995.

Im März 2019

Der Präsident:
Bruno Stocker

Der Protokollführer:
Adrian Gürber